

ZEITSCHRIFTEN-SPIEGEL

Avantgardistischer Versuch der Marxismus-Reform

Die jugoslawischen Theoretiker des Marxismus befinden sich ihren Kollegen in Ost und West gegenüber in mehrfacher Hinsicht in einer bevorzugten Lage. Sie leben und arbeiten in einem kommunistischen Lande, das sich seit *Titos* Absage an *Stalin* in ein großes Experimentierfeld einer Marxismus-Reform verwandelt hat, die versucht, mit Hilfe des Prinzips der gesellschaftlichen Selbstverwaltung eine Alternative zum erstarrten Herrschafts-Marxismus sowjetischer Prägung aufzubauen. Diese jugoslawischen Theoretiker des Marxismus sitzen nicht, wie ihre Kollegen im Westen, in marxistischen Elfenbeintürmen, sondern sie arbeiten gewissermaßen im Labor, in dauernder Auseinandersetzung mit der Praxis des staatlichen Experiments. Ihren Kollegen im Osten gegenüber genießen sie weiter den Vorteil, dank diesem vom Staate selbst unternommen und geförderten Experiment über eine Freiheit der Meinungsäußerung zu verfügen, wie man sie in keinem anderen „sozialistischen“ Lande antrifft. (Was nicht heißt, daß die Reformfreudigsten unter ihnen nicht auch gelegentlich ihre Schwierigkeiten mit Staat und Partei haben.)

Diesen äußeren Umständen — aber gewiß auch dem geistigen Format ihrer Herausgeber und Autoren — ist es zu verdanken, daß der nun vorliegende erste Jahrgang der Zagreber philosophischen Zeitschrift *Praxis* wohl bei weitem das Interessanteste, Gescheiteste, Undoktrinärste und Mutigste ist, was man über die Probleme einer Marxismus-Reform von marxistischen Theoretikern lesen kann. Besonders glücklich war auch der Entschluß der Herausgeber — die Redaktion befindet sich in der Philosophischen Fakultät der Universität Zagreb —, der jugoslawischen Ausgabe eine internationale beizugesellen, in der die wichtigsten Aufsätze abwechselnd auf englisch, französisch und deutsch veröffentlicht werden. (Es liegen bis heute von dieser internationalen Ausgabe drei Hefte mit einem Gesamtumfang von über 400 Seiten vor.)

In ihrem Programmaufsatz „Wozu Praxis?“, mit dem die erste Nummer der neuen Zeitschrift eingeleitet wurde, legten die Herausgeber mit der das ganze Unternehmen charakterisierenden Offenheit ihre Ziele dar. Eine der entscheidenden Ursachen des Mißerfolges und der Deformation der sozialistischen Theorie und Praxis in den letzten Jahrzehnten, so heißt es da, sei in der offenen oder vertuschten Negierung des humanistischen Wesens der Philosophie von *Marx* zu suchen. Es könne sich kein authentischer, humanistischer Sozialismus entwickeln ohne eine Erneuerung und

Entwicklung des philosophischen Denkens von *Marx*, ohne ein vertieftes Studium der Werke aller bedeutenden Marxisten und ohne eine wirklich marxistische, revolutionäre und undogmatische Auseinandersetzung mit den offenen Fragen unserer Zeit. Sogar in den Ländern, in denen Anstrengungen zur Schaffung wirklich humaner Gesellschaften unternommen würden — gemeint sind die „sozialistischen“ Länder — seien die ererbten Formen des Unmenschlichen nicht bewältigt, und es seien gewisse Deformationen entstanden, die früher nicht existiert hätten.

Die Herausgeber bekennen sich als Revolutionäre, die getragen sind von der Vision einer wirklich humanen Welt und vom Willen, alles Existierende — also auch und vor allem den existierenden „Sozialismus“ — unerbittlich zu kritisieren. „Wir legen keinen Wert auf die Erhaltung von *Marx*, sondern auf die Entwicklung des lebendigen revolutionären Denkens, das von *Marx* inspiriert ist. Die Entwicklung eines solchen Denkens erfordert eine weit offenere Diskussion, an der auch Nicht-Marxisten teilnehmen.“ Intelligente Kritiker könnten mehr zum Verständnis des Denkens von *Marx* beitragen als bornierte und dogmatische Adepten.

In dem vorliegenden ersten Jahrgang von *Praxis* haben die Herausgeber ihren philosophischen Plan mehr als erfüllt. Fast alle Beiträge zeugen von einem höchst beachtlichen Niveau politischen Philosophierens. In der kritischen Auseinandersetzung mit nicht-marxistischen Veröffentlichungen des „Westens“ herrscht ein Ton wissenschaftlicher Sachlichkeit, der im marxistischen Lager ein Novum darstellt.

Bisher war der Hauptteil jedes Heftes einem besonderen Problem gewidmet. Heft 1 behandelt das Problem der Praxis, und man findet darin etwa einen Aufsatz von *Danko Grlic* über „Praxis und Dogma“, in dem der antiquierte, „fast mythologische Glaube an alles, was die Klassiker (des Marxismus) gesagt haben“, unerschrocken kritisiert und darauf hingewiesen wird, daß *Marx*, *Engels* und *Lenin* „in verschiedenen, oft fundamentalen Fragen“ verschiedene Ansichten vertreten hätten. Oder einen Aufsatz von *Rudi Supek* über die „Dialektik der sozialen Praxis“, der dem Phänomen „Stalin“ philosophisch zu Leibe rückt und dabei — endlich! möchte man ausrufen — auf den Mißbrauch hinweist, den man in der Theorie und Praxis des Marxismus bisher mit der Kategorie der „Totalität“ getrieben hat. Hier wird allem roten Dogmatismus der Prozeß gemacht und der Begriff der Person in das marxistische Denken eingeführt.

Überhaupt ist die ganze Zeitschrift von dem Gedanken getragen, den einzelnen vom Zwange eines geschichtlichen Determinismus zu erlösen, den Menschen wieder in seinem Recht und seiner Würde als Person zu begreifen und ihn

auf seine personale Verantwortung hinzuweisen. Die Gesellschaftsform, die es dem Menschen ermöglichen soll, gleichzeitig seine ethische und seine geschichtliche Verantwortung wahrzunehmen, ist für die Herausgeber der *Praxis* eine Idealform der in Jugoslawien praktizierten, freilich noch recht unvollkommenen „gesellschaftlichen Selbstverwaltung“. An der jugoslawischen Wirklichkeit dieser Selbstverwaltung wird dabei teilweise heftige Kritik geübt, und vor allem die Bürokratie hat in der Redaktion dieser Zeitschrift keine Freunde.

Das Doppelheft 2/3 ist dem Thema „Sinn und Perspektive des Sozialismus“ gewidmet. Man kann darin etwa den Satz von *Svetozar Stojanovic* lesen: „In dem Ausmaße, in dem der Sozialismus die Demokratie auf den Staat reduziert hat, d. h. ausschließlich auf die Sphäre der Politik... ist es ihm nicht gelungen, über den höchsten Grad von Demokratie und Freiheit hinauszugelangen, der in der bürgerlichen Gesellschaft erreicht worden ist. Mehr noch: er ist in dieser Beziehung gelegentlich darunter geblieben.“ Nur ein Selbstverwaltungs-Sozialismus sei imstande, noch mehr an Demokratie und Freiheit zu verwirklichen als die bürgerliche Gesellschaft in ihrer höchsten politischen Entwicklungsform erreicht habe.

Heft 4 schließlich ist dem Thema „Freiheit“ gewidmet. *Predrag Vranicki* begeht hier das Sakrileg, ein zentrales Dogma umzustößeln, das bisher im orthodoxen Marxismus schlechthin tabu war: er erklärt, die Freiheit äußere sich nicht als Erkenntnis einer geschichtlichen Notwendigkeit, und er plädiert für „die freie menschliche Schöpferkraft“.

Mit diesen wenigen Hinweisen konnte nur ein oberflächlicher Eindruck von der geistigen Reichhaltigkeit und der politisch-philosophischen Potenz und Dynamik dieser Zeitschrift vermittelt werden. Es wäre höchst wünschenswert, daß sie auch bei uns nicht nur gelesen würde, sondern ein adäquates Echo fände. Nicht zuletzt deshalb, weil hier endlich ein fruchtbarer, sachlicher, in die Zukunft weisender Dialog zwischen Marxisten und Nicht-Marxisten als möglich erscheint, ja geradezu provoziert wird — und weil der aufmerksame Leser diese Zeitschrift nicht ohne erheblichen Gewinn für das eigene philosophische, soziale und politische Selbstverständnis aus der Hand legt.

Dr. Arnold Künzli

Amnestie durch die Hintertür?

Große Beachtung hat in der Schweiz ein Aufsatz gefunden, den die *Neue Zürcher Zeitung* am 14. April 1966 unter dem Titel „Amnestie durch die Hintertür?“ veröffentlicht hat. Um diesen redaktionellen Artikel des prominenten Schweizer Blattes auch in der Bundesrepublik bekanntzumachen, veröffentlichen wir ihn an dieser Stelle:

„Vor acht Monaten ist der große Frankfurter Auschwitzprozeß zu Ende gegangen. Das Urteil, das damals gefällt wurde, erschien ausgewogen und differenziert; es erfolgte keine kollektive Verdammung, sondern eine individuell abgestufte Strafzumessung innerhalb der vom *Strafgesetz* gegebenen Normen.

Heute droht dieses Urteil, noch bevor es in Rechtskraft erwachsen ist, aufgeweicht und geradezu in sein Gegenteil verkehrt zu werden. Mehrere Angeklagte, die im vergangenen August zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt worden sind, befinden sich heute bereits wieder auf freiem Fuße, unter ihnen der damalige Hauptangeklagte, der frühere Lageradjutant *Robert Mulka*, der eine Strafe von vierzehn Jahren Zuchthaus verbüßen sollte. Die Begründung für die Haftentlassung Mulkas führt dessen angeblich angegriffene Gesundheit an. Ebenfalls entlassen worden sind die beiden ehemaligen Angehörigen der Politischen Abteilung des Lagers Auschwitz, *Hans Stark* und *Pery Broad*. Stark hat vom Gericht zehn Jahre Jugendstrafe zudiktiert erhalten, Broad vier Jahre Zuchthaus. Bei Stark ist der Vollzug der weiteren Untersuchungshaft gegen bestimmte Auflage ausgesetzt worden; im Falle Broad ist der Haftbefehl aufgehoben worden, weil kein Fluchtverdacht bestehe.

Alle drei Entlassenen sind im Auschwitzprozeß schwerer Verbrechen überführt worden: Mulka der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in mindestens vier Fällen an mindestens je 750 Personen, Broad desselben Delikts in mindestens 22 Fällen, davon in zwei Fällen begangen an mindestens tausend Personen, Stark schließlich des gemeinschaftlichen Mordes in 44 Fällen; nur die Tatsache, daß er in Auschwitz noch minderjährig war, hat ihn vor einer schwereren Strafe bewahrt.

Der formelle Vorwand, unter dem diese Entlassungen bereits Verurteilter verfügt wurden, stützt sich darauf, daß die Urteile noch nicht rechtskräftig sind und die drei ehemaligen SS-Leute sich theoretisch noch in Untersuchungshaft und nicht in Strafhafte befinden. Mit der gleichen Begründung wurde bereits im vergangenen September der ehemalige SS-Standartenführer *Wilhelm Richardt* aus der Haft entlassen, den im April 1965 ein Mannheimer Schwurgericht wegen 45 fachen Mordes, begangen an polnischen Zivilisten im Jahre 1939, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt hatte. Auch Richardt soll, gleich Mulka, ein schwerkranker Mann sein, der nach ärztlichem Gutachten nicht haftfähig sei. Wie man weiter vernimmt, soll sich auch der berüchtigte Leiter eines Einsatzkommandos im Osten, *Otto Bradfisch*, der zu dreizehn Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist, bereits seit letzten Oktober wieder auf freiem Fuß befinden; auch dieser frühere SS-Obersturmbannführer, der wegen Beihilfe bei der Ermordung von 15 000 Juden verurteilt wurde, wobei er ungeachtet seines

hohen Ranges oft eigenhändig mitgeschossen hat, kann heute ein Attest über seine angegriffene Gesundheit vorweisen.

Die zuständigen deutschen Instanzen, die diese Haftentlassungen anordneten, haben damit der deutschen Justiz keinen guten Dienst geleistet. Niemand wird sich Illusionen machen über die Schwierigkeiten, mit denen deutsche Gerichte bei einer ordnungsgemäßen Durchführung der Kriegsverbrecherprozesse zu kämpfen haben. Jeder objektive Beobachter wird einräumen, daß weitherum an deutschen Gerichten der ehrliche und aufrichtige Wille herrscht, diese Untaten einer schrecklichen Vergangenheit — soweit das heute noch möglich ist — gerecht zu sühnen. Das Ansehen und das Vertrauen, das sich die deutsche Justiz in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet erworben hat, droht wieder verlorenzugehen, wenn gewissermaßen auf kaltem Wege mit durchsichtig formalistischen Begründungen eine *Amnestie für Kriegsverbrecher* angeordnet wird, die auf direktem gesetzlichem Wege niemals zu erreichen wäre. Es ist auch heute noch unvergessen, welch zwielichtige Rolle die Justiz in der Weimarer Republik spielte, als viele Richter aus ihrer Feindschaft gegen den demokratischen Staat kein Hehl machten und in ihren Urteilen eifrig mithalfen, die Grundlagen dieses Staates zu untergraben. Es sei nur an das geradezu grotesk milde Urteil im Hochverratsprozeß gegen *Hitler* im Jahre 1924 oder an den beschämenden Affront der Magdeburger Richter gegenüber Reichspräsident *Eben* erinnert, den rechtsextreme Journalisten ungestraft als ‚Landesverräter‘ beschimpfen durften. Damals hat sich die deutsche Justiz auf einen Irrweg begeben, der geradewegs in den Unrechtsstaat des Dritten Reiches führte, in welchem Gericht und Richter zu Dienern und Befehlsempfängern der politischen Instanzen degradiert wurden — ein beschämender Niedergang der auf ihre Unabhängigkeit so stolzen deutschen Richterschaft.

Niemand wird im Ernst behaupten, daß die Situation heute bereits wieder so kritisch sei wie in den Tagen der Weimarer Republik. In einem Augenblick aber, da es in der Bundesrepublik politische Gruppen gibt, die öffentlich Kränze an den Gräbern der Kriegsverbrecher in *Landsberg* niederlegen, und milde Urteile in Nazi-Prozessen sich häufen, mahnen die vorzeitigen Freilassungen eindeutig überführter und verurteilter Massenmörder zum Aufsehen. Im Gegensatz zu einer in Deutschland weitverbreiteten Auffassung, mit dem Ende des großen Auschwitz-Prozesses sei die Hauptwelle der Sühne für die nationalsozialistischen Untaten vorüber, muß man daran erinnern, daß in den nächsten Monaten und Jahren eine ganze Reihe von Kriegsverbrecherprozessen bevorsteht, die an Umfang und Bedeutung mit dem ersten Auschwitz-Prozeß ohne weiteres vergleichbar sind. Allein bei der

Staatsanwaltschaft Frankfurt sind 25 Verfahren anhängig, zum Teil gegen mehrere hundert Beschuldigte. Neben dem gegenwärtigen zweiten Auschwitz-Prozeß wird noch in drei weiteren Auschwitz-Komplexen ermittelt. Andere Ermittlungen betreffen die Tätigkeit von Einsatzkommandos und Polizeibataillonen, ferner die ‚Euthanasie‘ sowie ein 1963 in Westberlin eingeleitetes Verfahren gegen die Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes.

Es ist kein gutes Omen für diese bevorstehenden Prozesse, wenn heute durch vorzeitige Entlassung verurteilter Kriegsverbrecher in der Bundesrepublik Deutschland ein Gefühl der *Rechtsunsicherheit* geschaffen wird. Außerhalb Deutschlands aber wecken diese fragwürdigen Maßnahmen ein verständliches Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit der deutschen Justiz in Sachen Kriegsverbrechen. Bis heute ist in der Bundesrepublik kein Fall bekanntgeworden, in dem außer den Kriegsverbrechern auch andern verurteilten Mördern die gleiche Rechtswohltat einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft zuteil geworden wäre. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Morde, die während des Dritten Reiches unter dem Schutz einer verbrecherischen Obrigkeit begangen wurden, nicht mit gleicher Strenge gesühnt werden sollen."

Hinweise

Die Stiftung Warentest (Berlin 30, Stauffenbergstraße 11—14) hat im April 1966 Heft 1 ihrer neuen Zeitschrift *Der Test* (Untertitel: „Waren — Märkte — Käufer“) vorgelegt. Das sehr ansprechend aufgemachte Magazin, das an allen Kiosken zu kaufen ist, testet in diesem ersten Heft Zickzack-Nähmaschinen und Stabmixer und veröffentlicht daneben interessante „Tips“ und Informationen. Der DGB hat das Erscheinen dieser neuen Zeitschrift begrüßt, „da der Verbraucher in der modernen Wirtschaft zusätzliche Marktinformationen braucht, um sich in der Vielfalt des Angebots zweckmäßig orientieren zu können. Der DGB hofft, daß diese Zeitschrift die in sie gesetzte Erwartung erfüllt und dazu beiträgt, unsere Warenkenntnisse objektiv und unparteiisch zu erweitern.“

Der Frage „Ausweitung der Mitbestimmung?“ ist die Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ zur Wochenzeitung *Das Parlament* vom 20. April 1966 gewidmet. Die 30 S. starke Broschüre enthält drei Beiträge: „Die Mitbestimmung in ihrer geschichtlichen Entwicklung“ (Helmar Drost), „Die Mitbestimmung innerhalb der gewerkschaftlichen Ordnungsvorstellungen“ (Karl-Heinz Sohn), „Mitbestimmung und Betriebsverfassung“ von Gisbert Kley. Es ist zu begrüßen, daß die Probleme der Mitbestimmung in dieser wertvollen Schriftenreihe, die in der politischen Bildungsarbeit mit viel Nutzen Verwendung findet, dargestellt werden. *W. F.*